



Europäische
Kommission

VERBRAUCHERRECHTE IM FALLE EINES AUSTRITTS OHNE ABKOMMEN

März 2019

Im Falle eines Austritts ohne Abkommen werden die EU¹-Vorschriften über die Rechte der Verbraucher ab dem Datum des Austritts nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Unter bestimmten Bedingungen können die Bestimmungen des EU-Verbraucherrechts jedoch weiterhin für EU-Verbraucher gelten, die im Vereinigten Königreich oder bei einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Händler einkaufen.



Welche Rechte habe ich als Verbraucher aus einem der 27 verbleibenden EU-Mitgliedstaaten, wenn ich in einem Geschäft im Vereinigten Königreich oder auf einer dortigen Website Waren kaufe?

Nach dem EU-Recht gilt für den Fall, dass ein Verbraucher einen Vertrag mit einem Händler in einem anderen Land abschließt, der seine gewerbliche Tätigkeit nachweislich auf das Wohnsitzland des Verbrauchers in der EU ausrichtet, das Recht des Wohnsitzlandes des Verbrauchers.

Auf dieser Grundlage werden die EU-Gerichte weiterhin die EU-Vorschriften zum Verbraucherschutz anwenden, auch wenn sich der Unternehmer im Vereinigten Königreich befindet.

Dazu gehören insbesondere die Vorschriften gemäß

- > der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken,
- > der Richtlinie über Verbraucherrechte,
- > der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln,
- > der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter,
- > der Preisangabenrichtlinie und
- > der Richtlinie über Pauschalreisen.

¹ „EU“ bezeichnet hier die 27 EU-Mitgliedstaaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.



Werde ich bei Internet-Käufen im Vereinigten Königreich zusätzliche Steuern oder Abgaben zahlen müssen?

Wenn Sie in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und im Internet Waren erwerben, die vom Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden müssen, müssen Sie die betreffenden Einfuhrzölle und andere geltende indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuern) entrichten müssen.

Alle aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführten Waren werden zudem Zollkontrollen sowie etwaigen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Für weitere Einzelheiten siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/buying-goods-services-online-personal-use_de



Kann ich als Kunde mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Händler vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat der EU verklagen?

Der Brexit hat keine Auswirkungen auf Fälle, in denen ein in einem EU-Mitgliedstaat ansässiger Verbraucher in einem EU-Mitgliedstaat ein Gerichtsverfahren gegen einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Händler anstrengt, der seine Waren im Wohnsitzland des Verbrauchers vermarktet hat. Die EU-Vorschriften behalten ihre Gültigkeit und ermöglichen Ihnen auch künftig, einen Händler in dem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie ihren Wohnsitz haben, zu verklagen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Händler in der EU oder aber im Vereinigten Königreich niedergelassen ist.

Falls der im Vereinigten Königreich ansässige Händler die betreffenden Waren jedoch nicht in Ihrem EU-Mitgliedstaat vermarktet hat, richten sich Ihre Rechte als Verbraucher nach dem Recht des Vereinigten Königreichs.



Kann das von einem Gericht in einem EU-Mitgliedstaat erlassene Urteil nach dem Datum des Austritts im Vereinigten Königreich durchgesetzt werden?

Die Anerkennung und die Durchsetzung eines von einem Gericht in einem EU-Mitgliedstaat erlassenen Urteils im Vereinigten Königreich (und eines von einem Gericht im Vereinigten Königreich erlassenen Urteils in den 27 EU-Mitgliedstaaten) werden sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich durch nationale Vorschriften geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Urteil eines Gerichts in einem EU-Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich nur durchgesetzt werden kann, wenn ein britisches Gericht das Urteil anerkennt.



Wird es weiterhin die Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit im Vereinigten Königreich niedergelassenen Händlern geben?

Nach dem Datum des Austritts werden die EU-Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung und Online-Streitbeilegung nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung wird dann nicht mehr für die Beilegung von Streitigkeiten mit im Vereinigten Königreich niedergelassenen Händlern verfügbar sein.



Werden Pauschalreisen, die bei einem Reisebüro im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden, nach dem Austrittsdatum weiterhin geschützt sein?

Dies hängt davon ab, ob der im Vereinigten Königreich niedergelassene Reiseveranstalter, bei dem die Pauschalreise abgeschlossen wurde, diese in Ihrem EU-Mitgliedstaat angeboten hat. Falls ja, ist der Reiseveranstalter wie jeder andere in einem Drittland niedergelassene Reiseveranstalter verpflichtet, Insolvenzschutz nach Maßgabe des geltenden Rechts Ihres EU-Mitgliedstaats zu bieten.

Falls das im Vereinigten Königreich niedergelassene Reisebüro die Pauschalreise jedoch nicht in Ihrem EU-Mitgliedstaat angeboten hat, richten sich Ihre Rechte als Verbraucher nach dem Recht des Vereinigten Königreichs.



Wird sich der Brexit auf die Sicherheit und die Qualität von auf den EU-Markt gebrachten Arzneimitteln auswirken?

Nein. Der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wird keine Auswirkungen auf die hohe Qualität und Sicherheit, die Patienten in der EU von ihren Arzneimitteln erwarten, haben. In Bezug auf ihre Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit werden die Arzneimittel, die nach dem Brexit in einem EU-Mitgliedstaat von einer Apotheke ausgegeben oder von einem Arzt verabreicht werden, keine Unterschiede zu den vor dem Brexit ausgegebenen bzw. verabreichten Arzneimitteln aufweisen.



Wird mein Zugang zu Arzneimitteln durch den Brexit beeinträchtigt werden?

Im Prinzip sollte Ihr Zugang zu Arzneimitteln unverändert bleiben. Allerdings lässt sich selbst bei der besten Vorbereitung nicht gänzlich ausschließen, dass es zu vorübergehenden Engpässen bei der Versorgung mit bestimmten Arzneimitteln kommen kann.

Die Europäische Kommission und die Europäische Arzneimittelagentur beobachten die Situation sorgfältig. Den einzelnen nationalen Regierungen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Arzneimittelengpässe sind leider schon heute keine Seltenheit und gehen auf Ursachen zurück, die nichts mit dem Brexit zu tun haben. Die Europäische Arzneimittelagentur und die nationalen Regulierungsbehörden sind erfahren im Umgang mit derartigen Engpässen und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Patienten die richtige Beratung über ihre Behandlung erhalten.



An welche Datenschutzbestimmungen müssen sich Unternehmen bei der Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU halten?

Die Datenschutzvorschriften der EU (d.h. die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung) sehen vor, dass personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden dürfen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat.

Diese Garantien sind

- > Standarddatenschutzklauseln: Die Kommission bietet auf ihrer Website drei verschiedene Arten von Datenschutzklauseln an: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en
- > verbindliche interne Datenschutzvorschriften, d.h. rechtlich bindende Datenschutzvorschriften, die innerhalb eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe gelten und von der zuständigen Datenschutzbehörde genehmigt wurden,
- > genehmigte Verhaltenskodexe mit verbindlichen und durchsetzbaren Zusagen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Land außerhalb der EU, in das die betreffenden Daten übermittelt werden,
- > genehmigte Zertifizierungsverfahren mit verbindlichen und durchsetzbaren Zusagen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem betreffenden Drittland



Amt für Veröffentlichungen

© Europäische Union, 2019
Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.
Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch
den Beschluss 2011/833/EU (Abl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Print	ISBN 978-92-76-00439-4	doi:10.2775/903464	NA-04-19-222-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-00438-7	doi:10.2775/777358	NA-04-19-222-DE-N